

Interdisziplinäre Befunderhebung vor operativem Eingriff bei multiplen Beschwerdebildern unabdingbar

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hatte über die Frage zu entscheiden, ob eine unter Anwendung einer nicht schulmedizinischen Außenseitermethode durchgeführte operative Entfernung von vier Backenzähnen im Oberkiefer und eine sich anschließende Knochenausfräsung des Oberkiefers in dieser Region behandlungsfehlerhaft sind. Das Gericht musste insoweit u. a. prüfen, ob bei einem patientenseitig geäußerten multiplen Beschwerdebild eine interdisziplinäre Befunderhebung und Gesamtabklärung vor dem operativen Eingriff notwendig war. Mit seinem Urteil vom 19.04.2016 (Az. 5 U 8/14) bestätigte das OLG im Wesentlichen die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankenthal vom 19.03.2014 (Az. 4 O 450/11) und sprach der Patientin u. a. eine Rückerstattung des von ihr an den beklagten Zahnarzt gezahlten Honorars, Schadenersatz und Schmerzensgeld zu.

Der Fall

Am 14.09.2006 besuchte die gesetzlich versicherte Patientin einen Vortrag des beklagten Zahnarztes, der in seinem Internetauftritt für eine ganzheitliche Behandlung durch Beseitigung von Störfeldern im Kiefer, die er als Ursache von allgemeinen körperlichen Beschwerden sah, geworben hatte. Am Folgetag suchte sie die Praxis des Zahnarztes auf und schloss mit ihm eine Vereinbarung über die Privatabrechnung einer „kinesiologischen Testung zur Herdsuche“. Des Weiteren füllte sie einen „Fragebogen zur herdbezogenen Krankengeschichte“ aus, in welchem sie ihre Beschwerden wie folgt beschrieb: „Schwäche, Gelenkschmerzen, Verdauungsbeschwerden, Muskel- und Sehenschmerzen, Rückenbeschwerden: Nacken, mittlere Wirbelsäule, untere Wirbelsäule, seit Jahren kalte Füße, kalte Hände“. Unter der Rubrik „Psychische Störungen“ führte sie Folgendes an: „sehr labiles Selbstwertgefühl, starke innere Schwankungen“.

Im Anschluss daran führte der Zahnarzt bei der Patientin eine von ihm so bezeichnete „Herd- und Störfeldtestung“ durch. Er diagnostizierte ein „mehrfaches Zahnherdgeschehen mit Abwanderungen von Eiweißverfallsgiften in den rechten Schläfen- und Hinterkopfbereich und bis in den Unterleib“, ein „Kieferknochendystrophiesyndrom“ sowie einen „stillen Gewebsuntergang im Knochengang“. Als Therapie empfahl er der Patientin die operative Entfernung sämtlicher Backenzähne und die gründliche Ausfräsung des gesamten Kieferknochens. Die Patientin unterzeichnete eine „Einwilligung zur operativen Herdsanierung“, in der sie u. a. bestätigte, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die geplanten Behandlungsmaßnahmen nicht dem Begriff der medizinisch notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen im Sinne der Schulmedizin entsprächen, dass die Schulmedizin die alternativmedizinische Theorie von der Herdbelastung ablehne und dass die Entfernung von Zähnen sowie die operative Behandlung des Kieferknochens von der Schulmedizin für nicht erforderlich gehalten werde. Letztendlich gab die Patientin folgende Erklärung ab: „Nach Kenntnis der schulmedizinischen Behandlungsalternativen und der Tatsache, dass die geplante Herdsanierung von der Schulzahnmedizin abgelehnt wird, erfolgt die geplante Behandlung auf meinen ausdrücklichen Wunsch.“

Am 21.09.2006 entfernte der Zahnarzt sodann bei der Patientin operativ unter Lokalanästhesie die Zähne 14, 15, 16 sowie 17 und fräste den Kieferknochen Regio 14 bis 18 gründlich aus. Am 07.11.2006 erhielt die Patientin einen Zahnersatz, den sie selbst im Labor abholte, so dass keine Einsetzung, Anpassung oder Einweisung in den Umgang mit der Prothese durch den beklagten Zahnarzt erfolgen konnte. Am 17.11.2006 stellte sich die Patientin wegen Druckstellen der Prothese einmalig in der Praxis des Zahnarztes vor. Wegen weiterer Probleme mit der prothetischen Versorgung wandte sie sich dann an einen wohnortnahen Zahn-



arzt, der sich sehr kritisch zu der von dem Kollegen durchgeführten Behandlung äußerte. Bei dem beklagten Zahnarzt stellte sich die Patientin wegen Schwierigkeiten mit dem Zahnersatz letztmalig am 17.11.2006 vor. Danach brach sie die Behandlung bei ihm ab und suchte verschiedene andere Zahnärzte auf. Für die bereits erfolgte Behandlung durch den beklagten Zahnarzt zahlte sie ein Honorar in Höhe von 1.187,06 EUR.

In der Folgezeit legte die Patientin dem beklagten Zahnarzt Behandlungsfehler und Aufklärungsversäumnisse im Rahmen der von ihm durchgeführten Behandlung zur Last. Im November 2007 machte sie beim LG Frankenthal ein selbstständiges Beweisverfahren gegen den beklagten Zahnarzt anhängig, in dem Beweis durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens erhoben wurde, welches zugunsten der Patientin ausfiel. Daraufhin erhob diese noch fristgerecht im Jahr 2012 Klage gegen den Zahnarzt wegen rechtswidriger und fehlerhafter zahnärztlicher Behandlung. Sie warf ihm vor, ohne medizinische Indikation die gesunden Backenzähne extrahiert und eine Radikalausfräsung des Oberkieferknochens durchgeführt zu haben. Zudem seien von dem Zahnarzt behandlungsfehlerhaft nicht alle erforderlichen Diagnoseverfahren ausgeschöpft worden. Die von ihm durchgeführten Tests seien nicht geeignet gewesen, eine sichere Diagnose zu stellen, welche die vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen gerechtfertigt hätte. Mangels hinreichender Aufklärung habe sie zudem in den vorgenommenen Eingriff nicht wirksam eingewilligt. Sie machte die Rückerstattung von Behandlungskosten in Höhe von 1.187,06 EUR, Kosten für eine behauptete Folgebehandlung in Höhe von 10.372,22 EUR, ein Schmerzensgeld von mindestens 5.000 EUR sowie die Feststellung der Einstandspflicht für weitere materielle und immaterielle Schäden geltend.

Der Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Er trug u. a. vor, dass die Extraktion der Zähne 14 bis 17 und die Ausfräsung des Kiefers medizinisch indiziert und gerechtfertigt gewesen seien, da diese Bereiche sehr starke Herd- und Störfeldbelastungen aufgewiesen hätten. Infolge seiner Behandlung seien frühere Müdigkeitserscheinungen der Patientin zurückgegangen. Soweit andere Beschwerden fortbeständen, beruhe dies auf dem Behandlungsabbruch durch die Patientin.

Nach Einholung verschiedener schriftlicher Zeugnisaussagen, der Anhörung diverser Zeugen sowie der Einholung von ergänzenden schriftlichen Sachverständigengutachten und deren mündlicher Erläuterung verurteilte das LG Frankenthal am 19.03.2014 den beklagten Zahnarzt u. a. zur Rückzahlung des ärztlichen Honorars in Höhe von 1.187,06 EUR sowie zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 3.219,81 EUR und von Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 EUR für die im Zeitraum vom 21.09.2006 bis zum 31.12.2011 erlittenen Beeinträchtigungen. Das Gericht begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass dem Zahnarzt bei der Behandlung der Patientin Befunderhebungs-, Diagnose- und Behandlungsfehler unterlaufen seien. Die Behandlung durch ihn habe sich auch als völlig unbrauchbar erwiesen, so dass er das hierfür erhaltene Honorar an die Patientin zurückzuerstatten habe. Im Hinblick auf das vielschichtige Beschwerdebild der Patientin wäre eine interdisziplinäre Abklärung notwendig gewesen, die jedoch vom Zahnarzt unterlassen worden sei. Auch die gleichfalls gebotene Befunderhebung bezüglich des von ihm diagnostizierten chronischen Schmerzzustandes habe nicht stattgefunden. Die von dem Zahnarzt ergriffenen Befunderhebungsmaßnahmen seien ungeeignet gewesen und hätten die Vielzahl und Vielschichtigkeit der Beschwerden der Klägerin in unterschiedlichen Körperregionen in keiner Weise Rechnung getragen. Auch sei die durchgeführte Behandlung behandlungsfehlerhaft gewesen, und der Zahnarzt könne sich nicht auf eine wirksame Einwilligung der Patientin berufen.

Gegen diese Entscheidung rief der Zahnarzt zweitinstanzlich das OLG Zweibrücken an. Er wandte ein, dass das LG als Sachverständigen einen Schulmediziner beauftragt habe, der die von ihm durchgeführte Behandlungsmethode, ohne insoweit sachverständig zu sein, unzutreffend und widersprüchlich beurteilt habe. Ihm seien weder Befunderhebungs- noch Diagnose- oder Behandlungsfehler unterlaufen. Die Patientin habe ihn eigens zur Diagnose der bei ihr bestehenden Herd- und Störfeldbelastungen aufgesucht. Grundlage der ärztlichen Behandlung sei ein Vertrag gewesen, in dem sich die Patientin mit der naturheilkundlichen Behandlung einverstanden erklärt habe, bei welcher die von ihm angewandten Untersuchungs- und Behandlungs-

methoden im Einverständnis mit ihr nicht nach den Regeln der Schulmedizin, sondern nach einer ganzheitlichen Methode erfolgen sollten. Dementsprechend bestimme sich die Pflichtwidrigkeit des ärztlichen Vorgehens nach den Kriterien, die für diese nicht schulmedizinische Außenseitermethode Geltung beanspruchten. Die interdisziplinäre Befunderhebung sei nicht Behandlungsauftrag gewesen und hätte bei der Auffindung der Herd- und Störfeldbelastung nicht weiterhelfen können. Der Zahnarzt wandte weiterhin ein, dass das zugesprochene Schmerzensgeld von 15.000 EUR zu hoch und die Festlegung eines Schmerzensgeldes für einen bestimmten Zeitraum unzulässig sei.

Die Patientin verteidigte die erstinstanzliche Entscheidung.

Das Urteil

Das angerufene OLG bestätigte im Wesentlichen die erstinstanzliche Entscheidung. Wie auch das LG stellte das OLG fest, dass der Zahnarzt wegen Verletzung der Pflichten aus dem mit der Patientin abgeschlossenen Behandlungsvertrag und auch aus unerlaubter Handlung für die Folgen der bei der Patientin am 21.09.2006 durchgeführten Behandlung haftet. Zwar vertrat das OLG anders als das Erstgericht die Auffassung, dass dem beklagten Zahnarzt nicht die fehlerhafte Anwendung seiner ganzheitlichen Außenseitermethode vorgeworfen werden kann, und folgte insoweit der Argumentation des beklagten Zahnarztes. Das Berufungsgericht legte jedoch dem Zahnarzt wie das Erstgericht zumindest einige Behandlungsfehler zur Last.

Zunächst stellte das Zweitgericht fest, dass der Zahnarzt ohne hinreichenden Grund die notwendige interdisziplinäre Befunderhebung bei der Patientin unterlassen habe. Aus Sicht des OLG reicht die von der Patientin unterzeichnete Erklärung, wonach sie ihre Beschwerden mit schulmedizinischen Methoden habe abklären lassen, nicht aus. Eine solche Abklärung bedürfe der ärztlichen Kontrolle durch die Anforderung der Vorbefunde. Seitens des Zahnarztes sei jedoch nicht hinreichend dargelegt worden, warum nicht in umfassender Weise Vorbefunde herangezogen worden seien. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sich aus der

angewandten ganzheitlichen Behandlungsmethode Gegenteiliges ergeben hätte oder solche Untersuchungen mit der angewandten ganzheitlichen Behandlungsmethode nicht vereinbar gewesen wären. Weder der Einwand des Zahnarztes, bei dem von ihm angewandten naturheilkundlichen Verfahren sei keine weitergehende Diagnostik veranlasst gewesen, noch sein Vorbringen, eine interdisziplinäre Befunderhebung sei nicht Behandlungsauftrag gewesen, rechtfertigten aus Sicht des Berufungsgerichtes eine andere Bewertung. „Zur Gewährleistung einer fehlerfreien Behandlung“, so das Berufungsgericht, habe der Zahnarzt als Behandler die Patientin „auf die Notwendigkeit einer weiteren Abklärung hinweisen müssen“. Demnach wäre er verpflichtet gewesen, darauf hinzuwirken, dass bei der Patientin eine entsprechende Befunderhebung vorgenommen wird.

Nach Ansicht des Berufungsgerichtes hat der Zahnarzt des Weiteren behandlungsfehlerhaft gehandelt, indem er die chronischen Schmerzen der Patientin nicht interdisziplinär hat behandeln lassen. Dass ein solches Vorgehen notwendig gewesen wäre, sei durch den gerichtlichen Sachverständigen, der bereits im selbstständigen Beweisverfahren tätig gewesen sei, nachvollziehbar und überzeugend festgestellt worden. Die notwendige ärztliche Empfehlung oder Führung habe es nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen im selbstständigen Beweisverfahren nicht gegeben, obwohl das lange Beschwerdebild dringend zumindest nach einer psychosomatischen Mitbetreuung verlangt hätte. Aus der Dokumentation des beklagten Zahnarztes sei in keiner Weise ersichtlich, dass er entsprechend auf die Klägerin eingewirkt habe. Das Berufungsgericht warf dem Zahnarzt insoweit vor, dass er das multiple Beschwerdebild der Patientin ausgeblendet habe, „sich rein auf die Zahnbehandlung konzentriert und im Rahmen dieser ohne notwendige Gesamtabklärung auf damit völlig unsicherer Grundlage ein derart drastischen Eingriff bei ihr vorgenommen hat.“ Insoweit habe der Sachverständige ebenfalls bestätigt, dass auf Basis der durchgeführten Diagnostik sich keine Indikation für die durchgeführten und geplanten Extraktionsmaßnahmen habe ableiten lassen – auch nicht auf der Grundlage der vereinbarten alternativen Heilmethode.

Das OLG änderte die erstinstanzliche Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Höhe des ausgeteilten Schmerzensgeldes und die im erstinstanzlichen Urteil auf den Zeitraum bis zum 31.12.2011 beschränkte Zuerkennung von Schmerzensgeld ab. Hinsichtlich der Höhe des zuzuerkennenden Schmerzensgeldes berücksichtigte das OLG mildernd für den beklagten Zahnarzt, dass die Patientin ausweislich der von ihr unterzeichneten Schriftstücke nach der von dem Zahnarzt praktizierten alternativen Methode behandelt werden wollte, und hielt unter diesem Gesichtspunkt ein reduziertes Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 EUR für angemessen, aber auch ausreichend.

Kommentar

Das Urteil des OLG Zweibrücken ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das Gericht stellt zu Recht fest, dass in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen ein Patient ein multiples Beschwerdebild darlegt, auf eine interdisziplinäre Befunderhebung und Gesamtabklärung vor dem operativen Eingriff nicht verzichtet werden kann,

und zwar unabhängig davon, ob ein Zahnarzt unter Anwendung der Schulmedizin oder einer ganzheitlichen Außenseitermethode behandelt. Das Gericht kommt auch zu Recht hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Zuerkennung von Schmerzensgeld, die im Tenor des Erstgerichts enthalten war, zu einer Korrektur. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass Schmerzensgelder bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu bewilligen sind und der Verletzte sein Schmerzensgeldbegehren nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum beschränken kann (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 927; OLG Oldenburg, NJW-RR 1988, 615).

Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Meißen/
München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rpmed.de